

COVID-19-Regelungen

ab 22.11.2021

Ab 22.11.2021, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen und Schutzmaßnahmennotverordnung.

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b.) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 260 Tage zurückliegen darf,
 - c.) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegendarf, oder
 - d.) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - a. lit. a. oder c mindestens 120 Tage oder
 - b. lit. b. mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a.) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
 - b.) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
5. Einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 oder COVID-19 Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO

Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen, bestimmten Orten und öffentlichen Orten, sowie bei Zusammenkünften und bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von zumindest 2 m eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann.

2. Ausgangsregelung

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches ist nur zulässig zur:

1. Abwendung von Gefahr für Leib und Leben
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Pflichten
3. Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Kontakt mit
 - a.) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
 - b.) einzelnen engsten Angehörigen
 - c.) einzelnen wichtigen Bezugspersonen
 - d.) Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
 - e.) Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
 - f.) Deckung der Wohnbedürfnisse
 - g.) Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche der Religionsausübung
 - h.) Versorgung von Tieren
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen im gemeinsamen Haushalt oder Personen zur körperlichen und psychischen Erholung
6. zur Wahrnehmung unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Wege, Teilnahme an Sitzungen und mündlichen Verhandlungen
7. Teilnahme an Wahlen
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Betretens bestimmter Orte (Alten- und Pflegeheime
9. Zur Teilnahme an Zusammenkünften (Begräbnisse, Versammlungen, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, von politischen Parteien, juristischen Personen)

Kontakte gem. 3. a) – g) dürfen nur stattfinden, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

3. Öffentliche Orte

Beim Betreten von geschlossenen öffentlichen Räumen ist eine Maske zu tragen.

4. Massenbeförderungsmittel

In Massenbeförderungsmitteln, Stationen, Bahnsteigen und Verbindungsbauwerken ist eine Maske zu tragen.

5. Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahn

Bei der gemeinsamen Benutzung von KfZ durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen.

Für Seil- und Zahnradbahnen gilt, dass ein „2G-Nachweis“ erforderlich ist. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln ist eine Maske zu tragen.

Die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr ist untersagt.

6. Kundenbereiche

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs des Handels zum Erwerb von Waren und Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Die Vorschriften gelten nicht für:

Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Verkauf von Medizinprodukten Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Tierarzt, Verkauf von Tierfutter, Notfall-Dienstleistungen und Verkauf von Notfallprodukten, Agrarhandel, Tankstellen, Banken, Postdienstleister, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, geschlossene Räume zur Religionsausübung, öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte, Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, Abfallentsorgungsbetriebe, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Abholung vorbestellter Waren.

Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

7. Ort der beruflichen Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit soll außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen.

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen „3G-Nachweis“ verfügen.

Beim Betreten ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.

8. Gastgewerbe

Das Betreten von Gastgewerbebetrieben ist untersagt.

Die Vorschrift gilt nicht für Einrichtungen in Krankenanstalten, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen, Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, Beherbergungsbetriebe. Es ist eine Maske zu tragen.

9. Beherbergungsbetriebe

Das Betreten ist untersagt; das gilt nicht für Personen, die bereits in Beherbergung sind zum Zweck der Betreuung, aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen, zur Stillung des Wohnbedürfnisses, Kurgäste, Patienten, Schüler.

10. Sportstätten

Das Betreten von Sportstätten ist untersagt; ausgenommen Spitzensport oder im Freien allein oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

11. Alten- und Pflegeheime

Das Betreten ist untersagt, ausgenommen für Bewohner, Personen für die Versorgung, Besucher haben einen 2G-Nachweis zu erbringen und einen molekularbiologischen Test, nicht älter als 72 Stunden, nachzuweisen. Es besteht Maskenpflicht.

12. Krankenanstalten und Kuranstalten

Das Betreten ist untersagt; ausgenommen sind Patienten, Personen zur Versorgung, Besucher mit „2G-Nachweis“ und Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, nicht älter als 72 Stunden. Es besteht Maskenpflicht.

13. Zusammenkünfte

Das Verlassen des privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur zulässig für: Begräbnisse, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte für berufliche Zwecke, unaufschiebbare Zusammenkünfte politischer Parteien, von juristischen Personen; es ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G Nachweis haben.

14. Zusammenkünfte im Spitzensport

Sind in geschlossenen Räumen bis 100 und in Freiluft bis 200 Personen zulässig.

15. Erhebung von Kontaktdaten

Betreiber einer Betriebsstätte und der für Zusammenkünfte Verantwortliche sind verpflichtet, bei Personen, die sich voraussichtlich länger als 15min am betreffenden Ort aufhalten, eine Registrierung vorzunehmen.

16. Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, Universitäten, Organe der Gesetzgebung und bei Notfällen.

17. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Vorlegen eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können und für Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen oder bei Personen mit Erstimpfung ein Test.

18. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

Diese Regelung tritt am 22.11.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Graz, am 22.11.2021

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

